

Rückstellungsreglement Januar 2021



Inhalt

I – Organisation	3
<hr/>	
1.1 Zuständigkeit	4
II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)	5
<hr/>	
2.1 Grundsätze und Definitionen	6
2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger	6
2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	6
2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken	6
2.5 Rückstellung für Anstieg der Lebenserwartung	7
2.6 Rückstellung für Pensionierungsverluste	7
2.7 Rückstellung Fortbestand Rentner von früheren Anschlüssen	7
2.8 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses	7
2.9 Wertschwankungsreserve	7
2.10 Deckungsgrad	7
2.11 Technischer Zinssatz	7
III – Arbeitgeberbeitragsreserven	9
<hr/>	
3.1 Grundsätzliches zu den Arbeitgeberbeitragsreserven	10
IV – Schlussbestimmungen	11
<hr/>	
4.1 Änderungsvorbehalt	12
4.2 Inkrafttreten	12
4.3 Massgebender Text	12

Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



Organisation

4 Zuständigkeit

I – Organisation

1.1 Zuständigkeit

Der Stiftungsrat als oberstes Organ trägt die Verantwortung für den Erlass des Rückstellungsreglements.



Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

- 6 Grundsätze und Definitionen
- 6 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
- 6 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten
- 6 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken
- 7 Rückstellung für Anstieg der Lebenserwartung
- 7 Rückstellung für Pensionierungsverluste
- 7 Rückstellung Fortbestand Rentner von früheren Anschlüssen
- 7 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses
- 7 Wertschwankungsreserve
- 7 Deckungsgrad
- 7 Technischer Zinssatz

II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

2.1 Grundsätze und Definitionen

Der Stiftungsrat regelt die Bildung technischer Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve (Art. 48e BVV 2). Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Reserven richtet sich nach den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (siehe www.skpe.ch). Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Die Vorsorgekapitalien werden jeweils per Bilanzstichtag berechnet und setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
- dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
- den technischen Rückstellungen.

Die technischen Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Der Stiftungsrat bestimmt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die Art und die Höhe der technischen Rückstellungen. Insbesondere sind technische Rückstellungen wie folgt zu bilden:

- Rückstellung für versicherungstechnische Risiken;
- Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses.

Der Experte für berufliche Vorsorge schlägt dem Stiftungsrat die zu bildenden technischen Rückstellungen und die Berechnungsmethodik vor. Art und Zweck der Rückstellungen sind im Jahresbericht offenzulegen.

Die Wertschwankungsreserve bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts (Deckungsgrad mindestens 100%).

2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger umfassen die Barwerte laufende Renten, laufende Überbrückungsrenten und laufende zugesprochene Teuerungszulagen einschliesslich der anwartschaftlichen Ehegattenrenten der Rentenbezüger. Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sind vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechend den gesetzlichen und reglementarischen Erfordernissen zu ermitteln.

2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten umfassen die Altersguthaben entsprechend den gesetzlichen und den reglementarischen Erfordernissen.

2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken

Die Rückstellung für versicherungstechnische Risiken hat den Zweck, kurzfristige ungünstige Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten auszugleichen. Die Rückstellung wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und gestützt auf eine Risikoanalyse gebildet. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und entspricht mindestens 2,0% der Lohnsumme der in der Pensionskasse versicherten Basislöhne.

2.5 Rückstellung für Anstieg der Lebenserwartung

Die Rückstellung für Anstieg der Lebenserwartung hat den Zweck, die Umstellung auf neuere Generationentafeln abzufedern. Die Rückstellung wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge als pauschaler Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentner gebildet.

Der pauschale Prozentsatz beträgt $0,45\% \times [\text{Kalenderjahr} - 2014]$. Für den Abschluss im Jahr 2020 beträgt der pauschale Prozentsatz somit 2,7%.

2.6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste soll die zu erwartenden Verluste bei Neupensionierung abdecken, soweit diese nicht durch die laufende Finanzierung gedeckt sind. Die Höhe der Pensionierungsverluste wird vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem reglementarischen und dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz im Rentensparen.

Der Stiftungsrat bestimmt, welcher Anteil der Pensionierungsverluste zurückgestellt wird. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

2.7 Rückstellung Fortbestand Rentner von früheren Anschlüssen

Bei der Auflösung von Anschlussverträgen treten die dem Anschluss zugeordneten aktiven Versicherten und Rentner, deren Rentenanspruch nach dem 31. Dezember 2016 entstanden ist, aus der Pensionskasse aus. Die Rückstellung Fortbestand Rentner von früheren Anschlüssen kompensiert das weggefallene Sanierungspotenzial der ausgetretenen Arbeitgeber für die ihnen zugeordneten Rentneranteile aller per 31. Dezember 2016 laufenden Renten. Die zugeordneten Rentner werden risikolos bewertet. Die Höhe der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet und bestimmt sich als die Differenz zwischen der risikolosen Bewertung und der Bewertung gemäss technischem Zinssatz.

2.8 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge weitere Rückstellungen bilden. Art und Zweck dieser Rückstellungen sind im Jahresbericht offenzulegen.

2.9 Wertschwankungsreserve

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anhang A1.3 des Anlagereglements geregelt.

2.10 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem Nettovermögen und der Summe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sowie den vom Stiftungsrat entsprechend dem vorliegenden Reglement gebildeten technischen Rückstellungen.

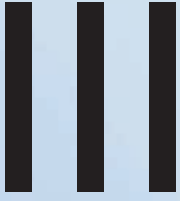
2.11 Technischer Zinssatz

Die Pensionskasse verwendet für die versicherungstechnische Bewertung der zukünftigen Leistungen einen variablen technischen Zinssatz.

Der variable technische Zinssatz bestimmt sich als Yield der Schweizer «Eidgenossen»-Anleihen für die Duration der Verpflichtungen (zurzeit 12 Jahre), zuzüglich 180 Basispunkte (bps), mit einer

Obergrenze von 200 bps. Die 180 bps Aufschlag sowie eine allfällige Obergrenze werden mit der ALM-Studie festgelegt.

Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Jahresbericht offengelegt.



Arbeitgeber- beitragsreserven

10 Grundsätzliches zu den Arbeitgeber-
beitragsreserven

III – Arbeitgeberbeitragsreserven

3.1 Grundsätzliches zu den Arbeitgeberbeitragsreserven

Jeder angeschlossene Arbeitgeber kann eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve äufnen, aus der auf sein Verlangen hin die Arbeitgeberbeiträge erbracht werden können.

Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Teil des Anlagevermögens investiert und analog der jährlichen Verzinsung des Rentenskapitals verzinst.

IV

Schlussbestimmungen

12 Änderungsvorbehalt

12 Inkrafttreten

12 Massgebender Text

IV – Schlussbestimmungen

4.1 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 29. Oktober 2020 per 31. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 2019.

4.3 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

PENSIONS-KASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Präsident des Stiftungsrats

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2020 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.